

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
E-Mail : ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 8. April 2026

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung 2 zum
Arbeitsgesetz: Sonderbestimmung für Arbeitnehmende mit
Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) mit dem neuen Artikel 32c. In der vorliegenden Form kann der Kaufmännische Verband Schweiz die Vorlage nicht unterstützen.

Der Kaufmännische Verband Schweiz vertritt Arbeitnehmende in Dienstleistungs- und Wissensberufen. Wir engagieren uns für einen fairen, chancengerechten und nachhaltigen Arbeitsmarkt. «Good Work» bedeutet für uns gesundheitserhaltende, wertschätzende und mit anderen Lebensbereichen ausgeglichene Arbeit.

Würdigung des vorliegenden Entwurfs

Der Kaufmännische Verband Schweiz lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab. Wir anerkennen das Anliegen, in Jungunternehmen (sogenannte «Start-Ups») eine gewisse Flexibilität in der Arbeitsorganisation zu ermöglichen. Zudem ist positiv zu würdigen, dass die Arbeitszeiterfassung bestehen bleiben soll, der Anwendungsbereich eng definiert ist und psychosoziale Risiken ausdrücklich adressiert werden. Gleichzeitig erfüllen das Arbeitsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen eine zentrale Schutzfunktion (Gesundheitsschutz, Erholung, Vereinbarkeit) und sind ein tragendes Element guter Arbeitsbedingungen. Die unternehmerische Dynamik darf nicht zu struktureller Überlastung führen. Mit der Vorlage werden jedoch mehrere Schutzplanken gleichzeitig für betroffene Mitarbeitende gelockert:

- > Verlängerung des Zeitraums des Arbeitszeitraums bis 17 Stunden,
- > Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf mindestens 9 Stunden,
- > 6 Sonntage und 10 Nächte pro Jahr ohne behördliche Bewilligung,

Diese Kumulation ist aus Sicht des Kaufmännischen Verbands problematisch – insbesondere, weil der Bundesrat selbst davon ausgeht, dass lediglich 1–3 % der Neugründungen betroffen sein könnten. Damit entsteht eine erhebliche Präzedenzwirkung. Eine Sonderkategorie mit weitreichenden Lockerungen kann als Referenz für weitere Ausnahmen dienen. Zudem ist kritisch zu beurteilen, dass das erhöhte Risiko von Selbstaussbeutung durch Beteiligungsmodelle („Onwership-Druck“) und die Gefahr von hohen

Erwartungshaltungen in Projekt- und Finanzierungsphasen mit den oben erwähnten zentralen Schutzfunktionen in Widerspruch stehen kann.

Der Kaufmännische Verband beobachtet in den letzten 10 Jahren zahlreiche politische Anstrengungen, die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zu Ungunsten der Arbeitnehmenden zu lockern. Alle bisher unter ArGV2 bewilligten Ausnahmen vom Arbeitsgesetz wurden ohne jegliche Begleitmassnahmen oder Monitoring vollzogen. Dieser schleichenden und unkontrollierten Erosion ist Einhalt zu gebieten und die Auswirkungen der Lockerungen auf die betroffenen Arbeitnehmenden sind zu evaluieren, bevor neue bewilligt werden.

Ausserdem sieht der Kaufmännische Verband erhebliche Probleme beim Vollzug, da das Vorliegen dieser Kombination von Voraussetzungen in der Praxis schwer überprüfbar ist und zu «Job-Shaping» führen könnte, d.h. die Anpassung des Stellenprofils auf die Anforderungen gemäss ArGV2.

Anträge

Der Kaufmännische Verband Schweiz lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab, bzw. beantragt sie substantiell zu korrigieren.

Antrag 1: Ausdehnung des Arbeitszeitraums streichen oder auf höchstens 15 Stunden

Die Verlängerung des Arbeitszeitraums ist ganz zu streichen oder zu korrigieren: Der Kaufmännische Verband kann höchstens einer Ausdehnung des Arbeitszeitraums auf 15 Stunden zustimmen. Gerade in Kombination mit der Verkürzung der Ruhezeit ist eine Ausdehnung des Arbeitszeitraums so nicht nachvollziehbar.

Begründung: Die Ausdehnung des Arbeitszeitrahmens erhöht die Gefahr von Dauerverfügbarkeit und gesundheitlicher Belastung. Ein derart langer Einsatzrahmen begünstigt Entgrenzung, erschwert Erholung und wirkt sich negativ auf Vereinbarkeit aus.

Antrag 2: Verkürzung der Ruhezeit streichen

Die Regel, wonach die tägliche Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen kann, ist zu streichen oder so zu verschärfen, dass Verkürzungen nur ausnahmsweise, streng begründet und eng begrenzt zulässig sind (inkl. zwingender Ausgleichsmechanismen).

Begründung: Verkürzte Ruhezeiten erhöhen Ermüdung und Gesundheitsrisiken, besonders in dynamischen, belastungsintensiven Umfeldern, in denen psychosoziale Risiken bereits ausdrücklich thematisiert werden. Ausserdem ist eine ausgedehnte Ruhezeit auch für die Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben unerlässlich.

Antrag 3: Keine Sonntags- und Nachtarbeit ohne Bewilligung

Die Ausnahme, wonach an 6 Sonntagen und 10 Nächten pro Jahr ohne behördliche Bewilligung gearbeitet werden darf, ist zu streichen.

Begründung: Eine Legalisierung von Nacht- und Sonntagsarbeit ohne Bewilligung widerspricht der arbeitsrechtlichen Tradition. Auch kurze derartige Einsätze kann Erholung empfindlich stören.

Antrag 4: Keine Vereinfachung der Arbeitszeiterfassung ohne begleitende Schutzmassnahmen

Die verbindlichen Präventionsmassnahmen nach Art. 32c Abs. 5 sind zu konkretisieren. Der Kaufmännische Verband kann die vorgesehene Vereinfachung der Arbeitszeiterfassung nur unterstützen, wenn begleitende, verbindliche und wirksame Gesundheitsschutzmassnahmen vollzugstauglich konkretisiert werden. Zwar werden unter Art. 32c Abs. 5 Präventionsmassnahmen erwähnt, jedoch nicht ausgeführt. Der Kaufmännische Verband beantragt, diesen Absatz auszuführen und mit Dokumentations- und Nachweispflichten zu verbinden.

Begründung: Eine *SECO-Studie* aus dem Jahr 2019 zeigte, dass Arbeitnehmende, die auf eine Arbeitszeiterfassung verzichten, tendenziell länger arbeiten und von atypischen Arbeitszeiten betroffen sind. Ohne begleitende Schutzmassnahmen schliesst die Studie, könnte eine fehlende Arbeitszeiterfassung zu gesundheitlichen Konsequenzen führen.

Antrag 5: Präcedenzwirkung verhindern durch Befristung und Evaluation

Art. 32c ArGV 2 ist zu befristen (z.B. 5 Jahre) und mit einer verbindlichen Evaluation (spätestens nach 3 Jahren) zu versehen. Zu evaluieren sind insbesondere: tatsächliche Arbeits- und Ruhezeiten, Inanspruchnahme von Nacht-/Sonntagsarbeit, gesundheitliche Auswirkungen sowie Vollzug/Missbrauch. Eine systematische Prävention psychosozialer und gesundheitlicher Risiken ist zwingend umzusetzen und kontrollierbar zu dokumentieren.

Begründung: Der Betroffenenkreis ist gemäss Schätzung klein (1–3 % der Neugründungen). Um eine schleichende Ausweitung von Ausnahmen zu verhindern, braucht es klare «Stop-or-Go»-Mechanismen.

Wie schon eingangs erwähnt, erachtet der Kaufmännische Verband grundsätzlich eine Evaluation der Ausnahmen unter ArGV2 als sinnvoll. Die Evaluation soll die quantitative Entwicklung der unterstellten Arbeitnehmenden aufzeigen, eine Übersicht der bewilligten Ausnahmen beschreiben sowie die psychische und physische Gesundheit der Angestellten in unterstellten Betrieben oder Tätigkeiten erfassen und mit Angestellten ohne Ausnahmen unter ArGV2 zu vergleichen. Der Kaufmännische Verband beobachtet eine zunehmende Arbeitsverdichtung in mehreren Branchen: das heisst, die Arbeitslast wird auf weniger Mitarbeitende verteilt, um Kosten zu sparen. Eine Anpassung des Arbeitszeitraums und der Arbeitszeit ist nach oben ist dabei die Regel.

Fazit

Der Kaufmännische Verband Schweiz steht für arbeitsmarktpolitische Lösungen, die Innovation ermöglichen, ohne die Prinzipien guter Arbeit zu unterlaufen. Der vorliegende Entwurf zu Art. 32c ArGV 2 lockert jedoch

zentrale Schutzbestimmungen kumulativ (17-Stunden-Rahmen, 9-Stunden-Ruhezeit, erleichterte Nacht-/Sonntagsarbeit) für einen sehr kleinen Betroffenenkreis und mit erheblicher Präzedenzwirkung. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands ist die Vorlage daher in der vorliegenden Form abzulehnen; mindestens sind die beantragten Korrekturen zwingend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband
Schweiz



Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik